

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 278/2022 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Frau Carola Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
		FBL 1	II		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					20.06.2022

TOP	Kooperationsvereinbarung über das Erstellen von interkommunalen Hochwasserschutzkonzepten
------------	--

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat zieht die Angelegenheit des zuständigen Ausschusses für Klima und Umwelt an sich.
- b) Die Kreisstadt Bergheim nimmt an der gemeinde- und kreisübergreifenden Hochwasserschutzkooperation teil.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Abschluss einer gemeinde- und kreisübergreifenden Hochwasserschutzkooperation zwischen den beteiligten Kommunen und Kreisen sowie dem Erftverband.

2. Sachverhalt

Das Hochwasser im Juli vergangenen Jahres hat deutlich gemacht, dass Hochwasserschutz nicht an kommunalen Grenzen festgemacht werden kann und die interkommunale Zusammenarbeit zielführend für den Gesamtprozess ist.

Aus diesem Grund planen die kommunalen Mitglieder (Kreise und kreisangehörige Kommunen) der besonders stark vom Hochwasser betroffenen oberen Erft (Einzugsgebiet) unter der Leitung des Erftverbandes die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne einer interkommunalen Kooperation. Die kommunalen Erftverbandsmitglieder der mittleren und unteren Erft können der Kooperation beitreten. Begonnen wird dieser Prozess aufgrund der besonderen Betroffenheit jedoch mit Konzepten und Maßnahmen für den Bereich der oberen Erft.

Gegenstand des interkommunalen Hochwasserschutzkonzeptes ist der technische Hochwasserschutz sowie der natürliche Rückhalt an Gewässern im Verbandsgebiet des Erftverbandes. Durch den Vertrag sollen grundsätzlich keine Aufgabenverlagerungen stattfinden. Die Federführung und Gesamtkoordination der Kooperation übernimmt der Erftverband. Dieser wird darüber hinaus die hydraulischen Grundlagen sowie Standorte für Hochwasserrückhaltebecken ermitteln und Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung bei Gewässern in der Unterhaltungspflicht des Erftverbandes ergreifen.

Die Städte und Gemeinden der kommunalen Kooperation sind wie bisher eigenverantwortlich für die Entwicklung von Schutzmaßnahmen von Gebäuden und Infrastruktur im Stadt-/Gemeindegebiet, für die Integration kommunaler Konzepte (wie z. B. Starkregenkonzepte) in das Hochwasserschutzkonzept sowie die Ermittlung hydraulischer Grundlagen und für den Ausgleich der Wasserführung für Gewässer in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde zuständig.

Alle Kooperationspartner verpflichten sich, konstruktiv und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Für die Zusammenarbeit wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet, welche die Ziele der Hochwasserschutzkooperation festlegt, Maßnahmen zur Zielerreichung steuert und Inhalt und Organisation von Teilprojekten definiert.

Die Kooperationspartner tragen die Kosten ihrer eigenen Beteiligung grundsätzlich selbst. Die Kosten des Erftverbandes werden entsprechend des § 5 des Kooperationsvertrages auf die Kooperationspartner umgelegt. Soweit möglich sollen Fördermittel eingeworben werden. Über die in der Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung soll die Zusammenarbeit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abgesichert werden.

Die Kreisstadt Bergheim und ihr Bürgermeister Herr Mießler haben sehr frühzeitig ihr Interesse an einem Zusammenwirken bekräftigt. Wie bereits mehrfach in den zuständigen Ratsgremien der Kreisstadt berichtet, wird das Thema Hochwasser- und Starkregenschutz i.V.m. dem Hochwasserereignis vom 14./15.07.2021 in der Verwaltung der Kreisstadt Bergheim und in den übergeordneten Planungs- und Zuständigkeitsebenen und Wasserbehörden intensiv aufgearbeitet. Für den zukünftigen Hochwasserschutz müssen neue Konzepte erarbeitet und entsprechende Maßnahmen (Hochwasservorsorge) umgesetzt werden.

Im August 2021 hat sich die stadtinterne, fachübergreifende Arbeitsgruppe Hochwasser und Starkregen neu aus der vormaligen Arbeitsgruppe Hochwasserrisikomanagement formiert. Bezüglich des Themas Hochwasserrisikomanagement strebt die Arbeitsgruppe eine noch engere Zusammenarbeit mit den zuständigen Wasserverbänden wie dem Erftverband und dem Pulheimer Bachverband an, so wie sie vor einigen Jahren im Rahmen von Arbeitskreisen auch bei der Erarbeitung der Hochwassergefahren- und -risikokarten bereits erfolgreich praktiziert wurde.

Aufgrund der großen Gewichtung des Themas Starkregen- und Hochwasserschutz auch für die Anrainerkommunen des Erftunterlaufes setzt sich die Kreisstadt Bergheim dafür ein, stärker in die derzeit stattfindende Erarbeitung von interkommunalen Hochwasserschutzkonzepten für die Anrainerkommunen des Oberlaufes der Erft durch den Erftverband eingebunden zu werden. Diese in den vergangenen Jahren praktizierte planerische Zusammenarbeit hat sich bewährt und gewährleistet, dass diese Belange auch bei weiteren Planungen (Bauleitplanung, Eingang in den Regionalplan Köln etc.) als gemeinsamer Fachbeitrag von Erftverband, Unterer Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises und der Kreisstadt Bergheim entsprechende Berücksichtigung findet. Die Verwaltung wird so wie bisher die zuständigen Ratsgremien entsprechend über den Prozess informieren.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Kooperationspartner tragen die Kosten ihrer eigenen Beteiligung entsprechend des § 5 des Kooperationsvertrages grundsätzlich selbst. Für die Personalkosten entsprechend § 5 Abs. 2 des Kooperationsvertrages wird aktuell von zwei Stellen (E 10) ausgegangen. Bei der Umlegung der Kosten auf die beteiligten Kommunen entsprechend ihres Flächenanteils, ergibt sich bei zur Zeit 14 beteiligten Kommunen ein Anteil zwischen 10.000 – 15.000 Euro pro Kommune und Jahr. Die Anzahl der teilnehmenden Kommunen nimmt aktuell jedoch noch zu. Die Sachkosten können aktuell noch nicht abschließend veranschlagt werden, einige Einzelmaßnahmen (z. B. die Renaturierung der Erft) befinden sich jedoch ohnehin in der kommunalen Befassung.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Der Kooperationsvertrag vereinbart den Rahmen zur Durchführung von Klimaanpassungsmaßnahmen.

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt